

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 4

Thema: Grenzüberschreitender Unterhalt

Leitung: Richter am OLG Jörg Michael Dimmler, Stuttgart

Arbeitskreisergebnis

THESE 1

- a) Aufgrund des Wahlrechts nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HUP ist das unterhaltsberechtignte Kind berechtigt, Unterhalt in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten geltend zu machen, ohne dass sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes verändert haben muss!

- b) Eine „Versteinerung“ in Bezug auf das ursprünglich angewandte Recht erfolgt nicht.

4 Zustimmungen, 8 Ablehnungen, 1 Enthaltung

THESE 2

- a) Wenn das Kind die unterhaltsverpflichtete Person zunächst im Staat des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in Anspruch genommen, nach Anrufung des Gerichts aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen (Dritt-)Staat verlegt hat, besteht für die Zeit ab Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ein de facto Wahlrecht des Kindes, über Art. 3 lit. a EuUntVO iVm. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HUP das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsverpflichteten oder über Art. 3 lit. b EuUntVO i.V.m. Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 HUP das Recht seines neuen gewöhnlichen Aufenthalts zur Anwendung zu bringen.

13 Zustimmungen, 1 Enthaltung

- b) Auf dieses Wahlrecht ist das Kind gerichtlich hinzuweisen.

12 Zustimmungen, 2 Enthaltungen

THESE 3

- a) Das unterhaltsberechtignte Kind kann sich auf die subsidiären Anknüpfungen Art. 4 HUP berufen, sofern das zur Anwendung berufene primäre Unterhaltsstatut eine Altersbegrenzung vorsieht.

12 Zustimmungen, 2 Enthaltungen

- c) Bei fehlender Bedürftigkeit oder mangelnder Leistungsfähigkeit verbleibt es ebenso wie in den Fällen des Zubilligens eines geringeren Unterhalts beim primären Unterhaltsstatut.

8 Zustimmungen, 3 Ablehnungen, 3 Enthaltungen

THESE 7

- a) Die erforderliche Kaufkraftbereinigung in Fällen mit Auslandsbezug ist im Regelfall anhand der maßgeblichen Eurostat-Tabelle „Vergleichende Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern“ bzw. der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development)-Tabelle vorzunehmen.

8 Zustimmungen, 4 Enthaltungen

- b) Bei der Feststellung der Einkünfte des im Ausland tätigen Unterhaltsschuldners ist dessen erzieltetes Einkommen zunächst anhand des Wechselkurses in die inländische Währung umzurechnen. Das errechnete Einkommen ist sodann um den Kaufkraftunterschied zu bereinigen.

11 Zustimmungen, 1 Enthaltung

- c) Der dem Unterhaltsschuldner zu belassende Selbstbehalt ist ebenfalls um den Kaufkraftunterschied zu bereinigen.

11 Zustimmungen, 1 Enthaltung

- d) Der jeweilige, den Kaufkraftunterschieden entsprechende Bedarf des Kindes ist vor Abzug des Kindergeldes festzustellen.

4 Zustimmungen, 3 Ablehnungen, 5 Enthaltungen

THESE 8

- Der Bezug von Kindergeld im Ausland ist bei einer bestehenden streitigen Unterhaltspflicht bei getrennt lebenden Elternteilen an die jeweiligen Kaufkraftunterschiede anzupassen.

2 Zustimmungen, 8 Ablehnungen, 2 Enthaltungen

THESE 9

- Angesichts der Ungewissheit, ob das HUP auch das Haager Unterhaltsübereinkommen vom 2.10.1973 (HUÜ 1973) im Verhältnis zu den gebundenen Vertragsstaaten (Albanien, Türkei, Schweiz, Japan und die Karibikstaaten der vormaligen Niederländischen Antillen) verdrängt, wird die Bundesregierung zur Prüfung einer Kündigungsmöglichkeit des HUÜ 1973 seitens der BRD aufgefordert.

8 Zustimmungen, 2 Enthaltungen

THESE 11

- a) Im Rahmen einer Revision der Europäischen Unterhaltsverordnung wird die Möglichkeit der Schaffung einer Zuständigkeitskonzentration durch Bestimmung eines ausschließlich örtlichen nationalen Gerichts bei Verfahren nach Art. 3 lit. a und lit. b befürwortet.

- b) Bis zur Änderung der Verordnung sind die jeweiligen Gerichte am Sitz des OLG gehalten, die Verfahren nach § 28 AUG aufgrund besonderer Sachkunde in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten.

- c) Die spezielle Konzentration auf wenige Richter beim jeweiligen Amtsgericht wird begrüßt.

a) – c) 11 Zustimmungen, 1 Enthaltung

THESE 12

- Bei einem Unterhaltsverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug ist § 28 AUG entsprechend anzuwenden, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Luganer Übereinkommens von 2007 hat.

- Der Gesetzgeber ist zur Änderung des § 28 AUG aufgerufen.

10 Zustimmungen, 2 Enthaltungen

THESE 13

- Der Träger einer öffentlichen Einrichtung kann sich beim Regress wegen der im Wege der Legalzession auf ihn übergegangenen zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche des Unterhaltsberechtigten gegen den Unterhaltspflichtigen auf den Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten nach Art. 3 lit. b EuUntVO berufen.

11 Zustimmungen, 1 Enthaltung

Die Thesen 4, 5, 6, 10, 14, 15 und 16 konnten infolge Zeitmangels nicht mehr zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.